



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

2.1.1.3 Rechtscharakter, Inkrafttreten und Anwendung der Maschinenverordnung

Wie im vorstehenden Kapitel bereits angedeutet, handelt es sich bei dem neuen europäischen Rechtsakt für Maschinen um eine Europäische Verordnung, die verbindlich und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anzuwenden ist.

Bisher z. B. zur Umsetzung der bestehenden Maschinenrichtlinie notwendige nationale Umsetzungen wird es somit nicht mehr geben. Das betrifft in Deutschland die 9. Produktsicherheitsverordnung, die spätestens zum endgültigen Anwendungsbeginn der neuen Maschinenverordnung zurückgezogen wird.

*Unmittelbare
Anwendbarkeit
des Rechtsaktes*

Trotzdem bleibt es die Aufgabe der Mitgliedstaaten, bestimmte rechtlich wichtige Aspekte durch sog. nationale Durchführungsgesetze zu regeln. Solche Themen, die eben nicht durch den europäischen Gesetzgeber bestimmt werden können, sind insbesondere

*Mitgliedstaaten
erlassen
Durchführungsgesetze*

- die jeweils national zu notifizierenden Konformitätsbewertungsstellen,
- das Handeln der (nationalen) Marktüberwachungsbehörden,
- die Sprachen der Anleitungen, die nach Maschinenverordnung von Herstellern im Zuge des Inverkehrbringens von Maschinen (Produkten) erstellt und mitgegeben werden müssen, sowie
- Bußgeld- und Strafvorschriften.

Die vollständige Fassung des deutschen Durchführungsgesetzes finden Sie dann auch nach dem Erscheinen dieser Rechtsvorschrift in Ihrem Online-Portal.

Maschinenverordnung:
Inkrafttreten, Anwendung

*Veröffentlichung,
Aufhebungen, Fristen*

Die Verordnung (EU) 2023/1230 löst in der Form einer kompletten Neufassung die bisherige Rechtsgrundlage für Maschinen in Europa, die Richtlinie 2006/42/EG, ab. Gleichzeitig wird die nach wie vor prinzipiell gültige, aber kaum bekannte Richtlinie 73/361/EWG über Bescheinigungen und Kennzeichnungen für Drahtseile, Ketten und Lasthaken aufgehoben.

Die Maschinenverordnung (MVO) wurde im ABl. L 165 vom 29.06.2023 (S. 1–102) veröffentlicht und im ABl. L 169 vom 04.07.2023 (S. 35) berichtigt.

Die nachfolgend aufgelisteten Fristen sind für die Umsetzung und Anwendung wichtig. Sie finden diese Zusammenhänge in den sog. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Kapitel IX) der Verordnung, im Wesentlichen in den Art. 52–54.

Inkrafttreten:	20 Tage nach der Veröffentlichung (= 19.07.2024)
Hinweis: Der juristische Begriff des Inkrafttretens , mit der bei solchen Gesetzesvorhaben üblichen Frist von 20 Tagen, ist nicht gleichbedeutend mit einer quasi-sofortigen Anwendung der Rechtsvorschrift. Hierzu sind die weiteren Fristen zur Umsetzung zu beachten.	
generelle Anwendung der Verordnung und gleichzeitige Aufhebung der Richtlinie 2006/42/EG (Art. 54 und 51 Abs. 2):	42 Monate nach dem Inkrafttreten
Davon ausgenommen sind einzelne Aspekte, für die es abweichende Fristen gibt. Diese Fristen berechnen sich ebenfalls jeweils <u>nach dem Datum des Inkrafttretens</u> .	
Ermächtigung der Europäischen Kommission, neue Produkte in den Anhang I Teil A der MVO aufzunehmen (Art. 54c für Art. 6 Abs. 7):	zum Datum des Inkrafttretens
Unterstützung der Europäischen Kommission (z. B. durch Beratung oder Prüfung) bei der Erstellung von Durchführungsrechtsakten durch einen Ausschuss (Art. 54c für Art. 48):	
Aufhebung der Richtlinie 73/361/EWG (Art. 51 Abs. 1):	

Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen (Art. 54a für Art. 26–42):	6 Monate
Aufnahme neuer Produkte in Anhang I (allgemein)/Anpassung des Anhangs I der Verordnung (Art. 54d für Art. 6 Abs. 2–8):	12 Monate
Dies schließt den Erlass zugehöriger delegierter Rechtsakte ein (Art. 54d für Art. 6 Abs. 11):	
Ausübung der Übertragung von Befugnissen zum Erlass delegierter Rechtsakte (Art. 54d für Art. 47):	
Bewertungsberichte der Kommission (Art. 54d für Art. 53 Abs. 3):	39 Monate
Erlass von Vorschriften durch die Mitgliedstaaten über Sanktionen bei Verstößen gegen die Maschinenverordnung (Art. 54b für Art. 50 Abs. 1):	

Zu beachten sind weiterhin die folgenden Übergangsbestimmungen nach Art. 52 der Verordnung.

Produkte, die der neuen Maschinenverordnung unterliegen und vor dem Datum des Anwendungsbeginns rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurden, dürfen natürlich weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden.¹

Wichtige Übergangsbestimmungen

EG-Baumusterprüfbescheinigungen und Zulassungen, die gemäß Art. 12 der bisherigen Richtlinie 2006/42/EG erteilt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig, auch wenn dieser Zeitraum über den Anwendungsbeginn der neuen Maschinenverordnung hinausgeht.

Die in Kapitel VI der Verordnung (Art. 43–46) definierten Maßnahmen zur Marktüberwachung sind ab dem Datum des Inkrafttretens auf „unsichere“ Produkte anzuwenden anstelle des im Art. 11 der bisherigen Maschinenrichtlinie beschriebenen sog. Schutzklauselverfahrens.

¹ Vgl. zu den Begriffen des Inverkehrbringens und des Bereitstellens auf dem Markt auch Kapitel 2.1.4.2.

Maschinenverordnung:
Inkrafttreten, Anwendung

*Befristete Aufgaben
der Kommission*

Schließlich hat die Europäische Kommission die Aufgabe, Inhalte und Anwendung der neuen Maschinenverordnung in regelmäßigen Abständen zu bewerten, um ggf. Vorschläge für die Anpassung des Rechtstextes zu erarbeiten. Dies betrifft nach Art. 53 die folgenden Aspekte:

*Bewertungen zum
Stand der Technik*

1. Vorlage eines Berichts über die Bewertung und Überprüfung der Verordnung – erstmals 60 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung und danach alle vier Jahre, der sich auf folgende Aspekte unter Berücksichtigung des jeweiligen technischen Fortschritts beziehen muss:
 - Bewertung der Anwendbarkeit der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen gemäß Anhang III der Verordnung
 - Bewertung der Anwendbarkeit (Zuordnung zu den Anforderungen) der Verfahren zur Konformitätsbewertung von Maschinen (Produkten), die im Anhang I der Verordnung verzeichnet sind

*Validierung des
Anhangs I der
Verordnung*

2. Vorlage eines spezifischen Berichts über die Bewertung von Art. 6 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung – erstmals 36 Monate nach Inkrafttreten und danach alle fünf Jahre mit folgenden Daten bzw. Inhalten:
 - Zusammenfassung der Daten und Informationen, die von den Mitgliedstaaten während des Berichtszeitraums übermittelt wurden

Hierbei geht es um Informationen über durch solche Maschinen verursachte Schäden oder durch die Marktüberwachung festgestellte Sicherheitsmängel, Informationen über bekannte Unfälle und schwerwiegende „Beinaheunfälle“, einschließlich der Merkmale dieser Vorkommnisse sowie ergänzende Daten und sonstige verfügbare Informationen im Zusammenhang mit solchen Maschinen (Produkte).

- Bewertung der Liste der Kategorien von Maschinen oder dazugehörigen Produkten in Anhang I im Hinblick auf die in Art. 6 Abs. 4 genannten Kriterien

Hier geht es um die Bewertung des Schweregrads des potenziellen Risikos solcher Produkte, um zu entscheiden, ob diese Kategorie von Maschinen (Produkten) in Anhang I aufgenommen oder aus dem Anhang I gestrichen werden soll.

In Ihrem Online-Portal ist der Text der neuen Maschinenverordnung abrufbar.

Bestelloptionen



Praxisratgeber Maschinensicherheit

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)